

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1519
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei.PDS
Drucksache 4/3775

Werbeeinnahmen an Bildungseinrichtungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1519 vom 29.11.2006:

Die Finanzierung des Bildungswesens ist in Deutschland in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Hand. Neben Drittmitteln nehmen jedoch auch privatwirtschaftliche Werbetätigkeiten an staatlichen Bildungseinrichtungen zu. Dies führt häufig zu Kritik von verschiedenen Seiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Höhe und die Verwendung von Werbeeinnahmen an Schulen in Brandenburg?
2. In welchen Branchen sind die Werbenden überwiegend zu verorten?
3. Handelt es sich bei den Werbenden vor allem um Unternehmen mit lokalem Bezug zu der jeweiligen Schule?
4. Wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren von Werbung an der Schule? Gibt es dazu eine Richtlinie der Landesregierung? Sind alle Betroffenen Gruppen beteiligt?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung die Gefahr, dass bestimmte Schulen aufgrund ihrer Lage oder ihrer Schulform bessere Voraussetzungen für Angebote von Werbung besitzen und daher eine Ungleichbehandlung auftreten kann?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung in der Frage der Werbung an staatlichen Schulen Handlungsbedarf, vor allem vor dem Hintergrund der in Artikel 5 Abs.3 des Grundgesetzes garantierten Freiheit von Bildung und Wissenschaft?
7. Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich die Tendenz, über Werbung an Schulen Einnahmen zu erwirtschaften?

Datum des Eingangs: 08.01.2007 / Ausgegeben: 15.01.2007

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Höhe und die Verwendung von Werbeeinnahmen an Schulen in Brandenburg?

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen keine Angaben zu Höhe und Verwendung von Werbeeinnahmen an Schulen in Brandenburg vor. Diese Aussage bezieht sich auf mögliche Einnahmen auf der Grundlage von § 47 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit Nummer 19 der VV Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBoS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. November 2001 (ABl. MBoS S. 2), wonach es sich grundsätzlich um Einnahmen aufgrund von Zuwendungen im Rahmen erlaubten Sponsorings handelt.

Frage 2:

In welchen Branchen sind die Werbenden überwiegend zu verorten?

Zu Frage 2:

Der Landesregierung liegen keine Angaben dazu vor, in welchen Branchen Unternehmen überwiegend zu verorten sind, die Schulen auch im Sinne werbender Anliegen unterstützen.

Frage 3:

Handelt es sich bei den Werbenden vor allem um Unternehmen mit lokalem Bezug zu der jeweiligen Schule?

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine Angaben dazu vor, ob es sich bei den Werbenden vor allem um Unternehmen mit lokalem Bezug zu einer Schule handelt.

Frage 4:

Wie gestaltet sich das Genehmigungsverfahren von Werbung an der Schule? Gibt es dazu eine Richtlinie der Landesregierung? Sind alle Betroffenenengruppen beteiligt?

Zu Frage 4:

Verfahren als Voraussetzung werbender Aktivitäten von Unternehmen in öffentlich getragenen Schulen haben sich nach den Vorgaben der VV Schulbetrieb gemäß der Nummer 19 Abs.1 bis 4 zu richten. Außerdem sind Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu beachten, die Grundsätze werbender Aktivitäten z. B. zum Umfang und zu der Art der Werbung betreffen. Zusätzlich ist die Schulkonferenz außer bei Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung anzuhören (Nummer 19 Abs.4 der VV Schulbetrieb).

Die Beteiligung der von Werbebotschaften Betroffenen ergibt sich aus dem genannten Verfahren und hinsichtlich der Beteiligung der Schulkonferenz aufgrund der Zusammensetzung der Schulkonferenz gemäß § 90 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Darüber hinaus dürfen gemäß Nummer 19 Abs. 1 der VV Schulbetrieb die Rechte von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal nicht beeinträchtigt werden. Eine zusätzliche Richtlinie oder andere Verfahrensvorschriften bestehen nicht.

Frage 5:

Inwiefern sieht die Landesregierung die Gefahr, dass bestimmte Schulen aufgrund ihrer Lage oder ihrer Schulform bessere Voraussetzungen für Angebote von Werbung besitzen und daher eine Ungleichbehandlung auftreten kann?

Zu Frage 5:

Derzeit bestehen keine Hinweise dafür, dass hinsichtlich der erforderlichen Standards schulischer Arbeit im Sinne der sächlichen und personellen Voraussetzungen nicht hinnehmbare Ungleichbehandlungen für Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen sind. Sofern einige Schulen z. B. aufgrund von Zuwendungen im Rahmen von Sponsoring über zusätzliche Ausstattungsmittel verfügen, ist damit nicht bereits von einem die Chancengleichheit gefährdenden erheblichen Ungleichgewicht auszugehen. Einnahmen der Schulen dürfen nicht dazu dienen, Kürzungen im öffentlichen Haushalt auszugleichen. Die erforderlichen Ausstattungsstandards sind vom Land sowie vom Schulträger zu gewährleisten. Mögliche erhöhte Ausstattungsstandards einzelner Schulen, die durchaus mit deren Lage oder der auch der Schulform zusammenhängen können, betreffen wesentlich auch die Selbstständigkeit von Schulen und sind grundsätzlich als Ergebnis eines motivierenden Leistungswettbewerbs der Schulen einzuordnen. Zu beachten und möglichst nicht einzuschränken ist die unternehmerische Freiheit, Schulen mit einem bestimmten Profil oder einer bestimmten Schulform bevorzugt als Werbepartner zu gewinnen. Nummer 19 Abs. 1 Buchstaben a bis e der VV Schulbetrieb legen die Voraussetzungen dafür fest, dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags durch zusätzliche Zuwendungen nicht gefährdet wird.

Frage 6:

Inwiefern sieht die Landesregierung in der Frage der Werbung an staatlichen Schulen Handlungsbedarf, vor allem vor dem Hintergrund der in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierten Freiheit von Bildung und Wissenschaft?

Zu Frage 6:

Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf, da das allein in Betracht kommende Merkmal der „Lehre“ nicht auf den Unterricht an Schulen bezogen ist.

Frage 7:

Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich die Tendenz, über Werbung an Schulen Einnahmen zu erwirtschaften?

Zu Frage 7:

Die Landesregierung erachtet es grundsätzlich als positiv, wenn Schulen über werbewirksame Kooperationen mit der Wirtschaft an Einnahmen teilhaben und in der Folge zusätzliche bzw. besondere Angebote und Ausstattungen vorhalten können. Auch diese Zusammenarbeit entspricht dem Auftrag gemäß § 7 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes, nach dem Angebote Dritter u. a. aus dem kommunalen Umfeld in die schulische Tätigkeit einbezogen werden sollen, wenn dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Schule fördern kann und den Voraussetzungen des § 47 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes entspricht.